

Satzung_Fassung 2017_1

Im folgenden Text werden Personen in der männlichen Grundform benannt. Diese Grundform steht stellvertretend für weibliche und männliche Personen und bedeutet keine Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts.

§ 01 Name

Der im Januar 2012 gegründete Verein führt den Namen **boule devant berlin** und ist im Vereinsregister unter dem Namen **boule devant berlin e.v.** eingetragen (Aktenzeichen VR 31242 B).

Der Verein ist Mitglied im Landes-Pétanque-Verband Berlin e.V. (LPVB) und strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.v. an.

Die Satzungen der übergeordneten Vereine werden anerkannt.

§ 02 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 03 Grundsätze und Aufgaben des Vereins

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationen und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Diesen Grundsätzen gemäß verfolgt der Verein folgende Aufgaben:

- 01_ Betreiben der Sportart Pétanque
- 02_ Förderung der Sportart durch Ausrichtung und Teilnahme an Wettkämpfen
- 03_ Beteiligung an Liga-Systemen*
- 04_ Mitgliederwerbung von jugendlichen und erwachsenen, in- und ausländischen Spielern und deren sportliche Förderung
- 05_ regelmäßiges, gemeinsames Spielen und Training
- 06_ Unterhalt, Pflege, Ausbau und satzungskonforme Nutzung des Vereinsgeländes **bdb_la place** (Zillestr. 114 in 10585 Berlin)

* Die Beteiligung unseres Vereins an den Ligasystemen ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 04 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung

- 01_ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports.
- 02_ Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

- 03_ Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Ausschluss keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen bzw. geleistete Gebühren und Beiträge. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

- 01_ Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Diese bekunden ihr Interesse an einer Mitgliedschaft durch Ausfüllen des, beim Verein hinterlegten, Formulars *Antrag auf Mitgliedschaft*.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterzeichnung des Formulars notwendig. Auf diesem Formular kann der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen, vorausgesetzt er hat das 16. Lebensjahr vollendet, auch seine Einwilligung für die Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen erteilen oder diese Einwilligung verweigern. In diesem Fall hat weder das minderjährige Mitglied, noch sein gesetzlicher Vertreter ein Stimmrecht.

Der Antragsteller erkennt die Satzung und die von den Mitglieder beschlossenen Ordnungen als verbindlich an. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands entscheiden über den Antrag auf Mitgliedschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen. Wenn den Entscheidungsträgern schwerwiegende Gründe vorliegen, die gegen eine Mitgliedschaft des Antragstellers sprechen, wird dem Antrag nicht stattgegeben. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind gegenüber dem Antragsteller nicht verpflichtet, diese Gründe zu nennen. Bei Stattgabe erhält der Antragsteller eine Kopie seines Antrags mit entsprechendem Vermerk

- 02_ Der Verein unterscheidet zwischen **aktiven Mitgliedern**, die über den Verein eine Lizenz beim Deutschen Pétanque Verband beantragen, **passiven Mitgliedern**, die eine solche Lizenz nicht beantragen wollen, **Fördermitgliedern** und **Ehrenmitgliedern**.

Ehrenmitglieder können, deren Einverständnis vorausgesetzt, auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Lebenszeit aufgenommen werden.

Nur aktive und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- 03_ Die Mitgliedschaft beginnt mit Stattgabe des Antrags zum darin festgelegten Zeitpunkt ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beendigung nach **§ 06**. Änderungen und Änderungswünsche der im Antrag gemachten Angaben zur Person und zu den Angaben die datengeschützt behandelt werden sollen, müssen von den Mitgliedern **selbständig** bei der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person gemeldet werden.

04_ Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Vereinsordnung festgelegte Aufnahmegebühr (einmalige Gebühr bei Vereinseintritt) und den in der Vereinsordnung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. **Neumitglieder** leisten diese Beträge innerhalb von vier Wochen nach Stattgabe ihres Antrags auf Mitgliedschaft. Die Höhe des Jahresbeitrags ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft. **Altmitglieder** leisten den Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Jahresbeginn.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern

- 01_ Die Mitgliedschaft endet automatisch bei verstorbenen Mitgliedern.
- 02_ Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins.
- 03_ Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende des laufenden Jahres. **Austrittserklärungen** müssen bis **spätestens 30. November** des laufenden Jahres (Datum des Poststempels) an den Vorstand gerichtet werden. Ansprüche auf die geleistete Aufnahmegebühr, auf den geleisteten Jahresbeitrag können nicht geltend gemacht werden.
- 04_ Wegen **vereinschädigenden Verhaltens** kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das notwendige Verfahren hierzu ist unter **§ 11_ Schlichtungsausschuss** festgelegt. Dem Betroffenen steht der ordentliche Rechtsweg auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung offen.
- 05_ Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Beschlusses.

§ 07 Organe

- _ **Mitgliederversammlung**
- _ **Vorstand** nach § 26 BGB
- _ **Erweiterter Vorstand**

§ 08 Mitgliederversammlung

§ 08.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 01_ Einmal jährlich, zwischen **01. und 31. Januar**, beruft der Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen, unter Nennung der Tagesordnung, die **ordentliche Mitgliederversammlung** per eMail oder Brief ein. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung sollte so gelegt werden, dass möglichst viele Mitglieder daran teilnehmen können, bevorzugt an einem Werktag nach 18 Uhr. Die Einberufungsfrist beginnt drei Tage nach Versand der Mitteilung.
- 02_ Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen, unter Nennung der Tagesordnung, eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** per Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt drei Tage nach Versand der Mitteilung.
- 03_ Sofern mehr als **40 Prozent aller Mitglieder** schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** verlangen, muss der Vorstand diese unmittelbar mit der Festsetzung eines Termins innerhalb von zwei Wochen per Brief einberufen. Er benennt hierbei die von den Mitgliedern bekannt gegebene Tagesordnung.

§ 08.2 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 01_ Die Durchführung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Tagesordnung.
- 02_ Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter). Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, bestimmen die anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter.
- 03_ Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er sorgt für den notwendigen Rahmen, um eine einwandfreie Willensbildung und Beschlussfassung zu ermöglichen. Er hat das Recht, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen: Redezeiten einzuschränken, einem Mitglied das Wort zu entziehen, ein Mitglied, das drastisch Unruhe stiftet oder asoziales Verhalten entwickelt, von der Mitgliederversammlung auszuschließen.
- 04_ Der Versammlungsleiter befragt im Anschluss an die Wahl jedes in den Vorstand gewählte Mitglied, ob es die Wahl annimmt (Bestellungserklärung). Geht es um die Bestellungserklärung der eigenen Person, übernimmt ein Vereinsmitglied die Befragung.
- 05_ Der Versammlungsleiter stellt den Inhalt des jeweiligen Beschlusses fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Er hält die Beschlüsse und besondere Vorkommnisse in schriftlicher Form fest. Beide Vorstandsmitglieder unterzeichnen das Schriftstück.
Können diese Unterzeichnungen nicht unmittelbar geleistet werden (z.B. wegen Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern), unterzeichnet der Versammlungsleiter zunächst stellvertretend. Die Unterzeichnung des Schriftstücks von beiden Mitgliedern des Vorstands muss daraufhin nachträglich innerhalb von vier Wochen erfolgen.
Das Schriftstück wird den Vereinsunterlagen zugeordnet.

§ 08.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 01_ Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch das Fassen von Beschlüssen. Diese sind rechtswirksam, wenn sie mit **einfacher Mehrheit** der Stimmen gefasst werden. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.
siehe § 12_Satzungsänderung und Auflösung des Vereins_01
Eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.
- 02_ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn **mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder** anwesend sind.
- 03_ Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die es persönlich abgeben muss. Regelung für Minderjährige siehe § 05_Erwerb der Mitgliedschaft. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, vom Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- 04_ Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
- 05_ Beschlüsse werden nicht beurkundet, ausgenommen Beschlüsse, die in das Vereinsregister einzutragen sind siehe § 12_Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 08.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 01_ **Die Entlastung des Vorstands vor den Neuwahlen**
Im Vorfeld trägt der Vorstand seinen Bericht zur Lage des Vereins vor. Danach trägt der Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter seinen Bericht für den Zeitraum des vergangenen Geschäftsjahres vor.

02_ **Die Wahl und Bestellung des Vorstands** nach § 26 BGB (**erster und zweiter Vorsitzender**), **die Wahl des erweiterten Vorstands (Schatzmeister, Sportwart, Manager bdb_la place)** und **die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters für den Zeitraum bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Folgejahr**

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen aktive oder passive Mitglieder des Vereins sein. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen sollten, wenn möglich, in der Mitgliederversammlung anwesend sein. In Ausnahmefällen, z.B. Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen Gründen, können die zur Wahl vorgeschlagenen in Abwesenheit gewählt werden. Sie sollten in jedem Fall vorab ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl signalisieren. Jedes Mitglied kann sich selbst oder jedes andere Mitglied (dessen Einverständnis vorausgesetzt) zur Wahl vorschlagen. Minderjährige dürfen sich selbst nicht vorschlagen bzw. dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Die zur Wahl stehenden Personen sind in dem entsprechenden Wahlgang nicht stimmberechtigt. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Der Versammlungsleiter befragt im Anschluss der Wahl jedes in den Vorstand gewählte Mitglied, ob es die Wahl annimmt (Bestellungserklärung). Die Bestellungserklärung der in Abwesenheit gewählten Vorstandsmitglieder muss baldmöglichst nachgeholt und protokolliert werden. Mit der Annahme der Wahl stimmt der Gewählte der **Bestellungserklärung** zu. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands, des Kassenprüfers und seines Stellvertreters erfordert keine Bestellungserklärung.

Ein Widerruf der Wahl durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Nach der Wahl sind dem Vorstand, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, dem Kassenprüfer und dessen Stellvertreter die Ämter mit sofortiger Wirkung übertragen.

- 03_ im Bedarfsfall die Wahl des Versammlungsleiters
- 04_ Behandlung der Tagesordnungspunkte mit eventuell notwendigen Beschlussfassungen
- 05_ Beschlussfassung über den Haushaltsplan des aktuellen Jahres
- 06_ Entscheidungen, wie Auflagen der übergeordneten Vereine (z.B. Schiedsrichterpflicht) umzusetzen sind.
- 07_ Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- 08_ Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern

§ 09 **Vorstand** nach § 26 BGB / **Erweiterter Vorstand**

Der **Vorstand** nach §26 BGB besteht aus:

- _ Vorstand_**erster Vorsitzender** (Präsident)
- _ Vorstand_**zweiter Vorsitzender** (Vizepräsident)

Gemeinsam vertreten die beiden Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- _ erweiterter Vorstand_**Schatzmeister**
- _ erweiterter Vorstand_**Sportwart**
- _ erweiterter Vorstand_**Manager bdb_la place**

- 01_ Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach gegenseitiger Absprache mehrmals im Jahr zusammen. Sie können zu diesen Zusammentreffen, wenn es sinnvoll erscheint, Gäste oder weitere Vereinsmitglieder laden.
- 03_ Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der vorgesehenen Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung niederlegen. Er erklärt dies schriftlich gegenüber dem verbleibenden Mitglied des Vorstands. Dieser beruft daraufhin zum Zweck der Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstands zurück, werden dessen Aufgaben bis zur Neuwahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand und den verbleibenden Mitgliedern des erweiterten Vorstands übernommen.

§ 09.1 Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB

- 01_ Führung der laufenden Geschäfte
- 02_ Der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu geben
- 03_ Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung bzw. Übernahme der von Mitgliedern gestellten Anträge (Anträge müssen beim Vorstand in schriftlicher Form mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingereichte Anträge bedürfen auf der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit um Aufnahme in die Tagesordnung zu finden).
- 04_ für die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu sorgen
- 05_ die Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister zu veranlassen
- 06_ Unterzeichnung der Buchführung des Schatzmeisters und der Steuererklärung Beide Vorstandsmitglieder zeichnen für die Buchführung und die Richtigkeit aller Angaben verantwortlich. Sie reichen die Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt ein.
- 07_ der Vortrag des Schlichtungsbeschlusses an die betreffenden Personen, wie unter **§ 11_ Schlichtungsausschuss** festgelegt
- 08_ weiterführende Aufgaben sind in der Vereinsordnung hinterlegt.

§ 09.2 Beschlussfassung des Vorstands nach § 26 BGB

Die folgenden Punkte werden durch den Vorstand **einstimmig** per Beschlussfassung entschieden:

- 01_ Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste, wie unter **§ 06_ Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern** festgelegt
- 02_ Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 03_ Entscheidungen, die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind

§ 09.3 Aufgaben des erweiterten Vorstands

Schatzmeister

- 01_ Buchführung über die Vereinseinnahmen und Vereinsausgaben des laufenden Geschäftsjahres (mit Vereinskonto-Zugangsberechtigung)
- 02_ Kontrolle über die Zahlungseingänge der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- 03_ Aushändigung von Quittungen und Spendenbescheinigungen

- 04_ dem Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter die Buchführung und die Kontoauszüge zugänglich machen
- 05_ Nach Jahresabschluss Anfertigung der Steuererklärung und Übergabe der relevanten Unterlagen an den Vorstand innerhalb von 3 Monaten
- 06_ Entwurf des Haushaltsplans im Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr (in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand)
- 07_ Weiterführende Aufgaben sind in der Vereinsordnung hinterlegt.

Sportwart

Seine Aufgabe ist in der Vereinsordnung hinterlegt.

Manager bdb_la place

Seine Aufgabe ist in der Vereinsordnung hinterlegt.

§ 09.4 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands unter Einbezug des Vorstands nach § 26 BGB

Die folgenden Punkte werden durch den erweiterten Vorstand unter Einbezug des Vorstands nach § 26 BGB per Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit entschieden:

- 01_ Entscheidung über den Antrag auf Mitgliedschaft
- 02_ bei auftretenden Konflikten die Berufung eines Schlichtungsausschusses
- 03_ Etatangelegenheiten, die den Rahmen der regulären Ein- und Ausgaben übersteigen (Sonderprojekte)
Etataufstellungen werden entsprechend der Beschlüsse vom Schatzmeister vorgenommen.
- 04_ Angelegenheiten, die über den regulären „Vereinsbetrieb“ hinausgehen, z.B. vereinsorganisierte Ausrichtung von Turnieren, vereinsbezogene Teilnahme an Turnieren, Sponsoring, Sonderprojekte etc.
- 05_ grundsätzliche, vereinsinterne Strukturangelegenheiten, z.B. sportliche Ausrichtung

§10 Weitere Vereinsämter und Aufgaben der Amtsinhaber

Kassenprüfer und dessen Stellvertreter

Ihre Berufung und ihre Aufgaben sind in der Vereinsordnung hinterlegt.

Sollten weitere Vereinsämter zu vergeben sein, werden die Amtsinhaber von den Vereinsmitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Aufgaben werden in der Vereinsordnung hinterlegt.

§ 11 Schlichtungsausschuss

- 01_ Ein Schlichtungsausschuss wird im Bedarfsfall vom Vorstand nach § 26 BGB zusammen mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstands berufen. Er setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand nach § 26 BGB oder dem erweiterten Vorstand angehören, zusammen. Die berufenen Mitglieder sind angehalten, ihre Berufung anzunehmen, es sei denn gravierende Gründe werden dagegen vorgebracht.
- 02_ Sind die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB selbst und / oder Mitglieder des erweiterten Vorstands in einen Konflikt verwickelt, suchen die nichtbetroffenen Mitglieder nach einem einvernehmlichen Verfahren der Berufung.
- 03_ Der Schlichtungsausschuss gibt sich, dem Bedarfsfall entsprechend, eine **Schlichtungsordnung**. Seine **Aufgabe** besteht darin, den aufgetretenen Konflikt zügig zu analysieren, zu bewerten und möglichst einvernehmlich per Schlichtungsbeschluss zu lösen. **Der Schlichtungsausschuss ist befugt, Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen.** Dem/den Betroffenen steht der ordentliche Rechtsweg auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung offen. Der Schlichtungsausschuss teilt den Schlichtungsbeschluss dem Vorstand mit. Der Schlichtungsausschuss gilt danach als aufgelöst. Der Vorstand trägt den betreffenden Personen den **Schlichtungsbeschluss** bei einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung vor oder er teilt den betreffenden Personen den Schlichtungsbeschluss per Brief mit.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 01_ Zuständig für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck müssen mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder ihr Votum im Vorfeld schriftlich beim Vorstand hinterlegen (geschlossenes Kuvert, das erst nach dem offiziellen Wahlgang geöffnet werden darf). Der Beschluss erfordert eine **$\frac{3}{4}$ Mehrheit**.
- 02_ Im Fall der Auflösung des Vereins fungieren beide Vorsitzenden gemeinsam als Liquidator.
- 03_ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V. mit Sitz in Hamburg und muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 04_ Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

boule devant berlin e.v.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 12. Januar 2017

Hermann Rudolf
Vorstand nach § 26 BGB_1. Vorsitzender

Erhard Bahr
Vorstand nach § 26 BGB_2. Vorsitzender